Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

z.B. 0,5 — Grundflächenzahl (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

z.B. (1,5) — Geschossflächenzahl (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

z.B. III — max. zulässige Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

GH z.B.13 m — zulässige Gebäudehöhe (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

a — abweichende Bauweise

4. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf (§9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

5. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bahnanlagen

6. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Versorgungsfläche Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Versorgungsfläche Gas (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

Bäume anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

Bäume anpflanzen; genauer Standort ist örtlich festzulegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

9. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 83 ThürBO)

SD 30 - 45° — Satteldach mit Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

FD — Flachdach

10. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z. B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Mit Leitungsrechten zu Gunsten der Stadtwerke und der GVT zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 4 BauGB)

Verbindung von Gebieten gleicher Nutzung

Bereich möglicher archäologischer Funde

Festsetzungsschlüssel

Art der baulichen Nutzung		Art d. baul. Nutzung	max. Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	max. Gebäudehöhe	Bauweise	Dachform/-neigung

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan
gemäß § 9 BauGB und § 83 ThürBO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

1.1 Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 150 m² sind im Gewerbegebiet unzulässig.
Ausnahmsweise dürfen die folgenden Warensortimente auf einer Verkaufsfläche von bis zu 700 m² verkauft werden:
- Kraftfahrzeuge und Kfz-Zubehör
- Bau- und Heimwerkerartikel
- Gartenbauerzeugnisse
- Möbel
- Tapeten
- Teppich- und Bodenbeläge

Die genannten maximalen Verkaufsflächen gelten auch als Gesamtobergrenze für Einzelhandelsbetriebe, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

1.2 Im Gewerbegebiet sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke allgemein zulässig.

1.3 In den Nachtstunden (22.00 bis 6.00 Uhr) sind im gesamten Gewerbegebiet Arbeiten im Freien -einschließlich Werksverkehr- unzulässig.

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

1.4 Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 150 m² sind im Mischgebiet unzulässig.
Ausnahmsweise dürfen die folgenden Warensortimente auf einer Verkaufsfläche von bis zu 700 m² verkauft werden:
- Kraftfahrzeuge und Kfz-Zubehör
- Bau- und Heimwerkerartikel
- Gartenbauerzeugnisse
- Möbel
- Tapeten
- Teppich- und Bodenbeläge

Die genannten maximalen Verkaufsflächen gelten auch als Gesamtobergrenze für Einzelhandelsbetriebe, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Die zeichnerisch festgesetzten Gebäudehöhen werden gemessen von der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche, die jeweils zur Erschließung des Bauwerks dient, bis zur Firstlinie des Daches, bei Flachdächern bis zur obersten schattenwerfenden Kante.
(§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

3. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

In den Gewerbegebieten ist eine abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand als Einzelbauwerke, als Doppelbauwerke oder Reihenbauwerke bis maximal 200 Meter Länge zu errichten.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

4.1 Baugrenzen dürfen von untergeordneten Gebäudeteilen wie Außentreppen, Kellerlichtschächten, Balkonen etc. um maximal 1,50 m überschritten werden, wenn zur Begrenzungslinie einer öffentlichen Verkehrsfläche oder von Flächen mit Leitungsrechten ein Mindestabstand von 3 m eingehalten wird.
(§ 23 (3) BauNVO)

4.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind mit Ausnahme von notwendigen Zugängen und Zufahrten sowie von Garagen und Stellflächen als Grünflächen herzustellen und zu unterhalten. Dabei sind standortgerechte Bäume und Sträucher aus der beigefügten Artenliste zu verwenden. Die Festsetzung gilt auch, wenn auf diesen Flächen Leitungsrechte festgesetzt sind. An den Bahnübergängen sind die notwendigen Sichtdreiecke (vgl. Punkt 5.1) zu berücksichtigen.
(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

4.3 Ist ein Pflanzgebot festgesetzt, so sind mindestens 50 % der Grünfläche mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern entsprechend der beigefügten Artenliste zu bepflanzen.
Entlang der Bahnanlagen muss die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern in einem Abstand von 5 m zur Gleismitte des äußeren Gleises erfolgen.
(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

4.4 In allen Baugebieten ist je angefangene 200 m² vegetationsfreier Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum (Stammumfang mindestens 14 cm) aus der beigefügten Artenliste zu pflanzen. Die nicht befestigte Fläche im Bereich der Baumwurzeln muss mindestens 2 x 2 Meter groß sein. Die Festsetzungen unter 4.2 und 4.3 bleiben unberührt.
(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

4.5 Fensterlose Fassaden von mehr als 50 m² Fläche sind zu mindestens 35 % mit Rankgewächsen entsprechend der Artenliste zu bepflanzen.
(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

5. Nebenanlagen, Flächen für Kfz-Stellplätze und Garagen
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

5.1 Garagen, Kfz-Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO müssen einen Abstand von mindestens 5 m zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen einhalten.
Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der Baufenster nur zulässig, wenn sie einen Abstand von 25 m zur Gleisachse einhalten.

5.2 Garagen und Stellplätze dürfen nicht direkt von öffentlichen Verkehrsflächen aus erschlossen werden.
Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche herzustellen, soweit Verunreinigungen des Grundwassers nicht zu befürchten sind. (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

5.3 Je 6 Kfz-Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum (Stammumfang mindestens 14 cm) aus der beigefügten Artenliste zur Untergliederung der Stellplätze zu pflanzen und zu unterhalten. Die nicht befestigte Fläche im Bereich der Baumwurzeln (Baumscheibe) muss mindestens 2 x 2 Meter betragen und so gestaltet sein, dass ein Befahren nicht möglich ist.

6. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor Immissionen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

6.1 Für MI-Gebiete gilt:

Im Bereich der Wendewehrstraße sind bei der Errichtung von Wohngebäuden -bzw. von Gebäuden mit vergleichbarem Schutzanspruch in Bezug auf den Lärmschutz- Schallschutzfenster vorzusehen. Beträgt der Abstand zur Wendewehrstraße weniger als 12 m, so sind Fenster der Schallschutzklasse 4 erforderlich; bei einem Abstand von 12 - 25 m sind Fenster der Schallschutzklasse 3 zu verwenden.
Räume mit besonders ruhebedürftigen Nutzungen wie Schlaf- oder Kinderzimmer sind auf der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen.

6.2 Werden im Mischgebiet im Bereich der Wendewehrstraße Außenwohnbereiche vorgesehen, so sind diese vor den Lärmbelastungen der Bundesstraße durch eine Lärmschutzwand bzw. durch einen Lärmschutzwall mit aufgesetzter Wand von Insgesamt 2,5 m Höhe -bezogen auf die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche- zu schützen (siehe Planzeichnung).

7. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Für neu verslegelte Grundstücksflächen gilt:

Nicht verschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und wasserundurchlässigen Grundstücksflächen ist auf den Baugrundstücken zu versickern.
Ist eine vollständige Versickerung nicht möglich, so ist das o.g. Niederschlagswasser in Rückhalteanlagen wie Teichen oder Zisternen aufzufangen und auf den Baugrundstücken zu verwerten. Das Fassungsvermögen von Rückhalteanlagen muss mindestens 25 Liter pro Quadratmeter überdachte bzw. versiegelte Grundstücksfläche betragen. Notwendige Überläufe der Rückhalteanlagen sind so herzustellen, dass nur ein gedrosselter Ablauf in das Kanalnatz möglich ist. Die Drosselabgabe ist auf 10 Liter pro Sekunde und Hektar versiegelter Grund-
stücksfläche zu begrenzen.

8. Gestalterische Festsetzungen
(§ 83 ThürBO in Verb. mit § 9 (4) BauGB)

8.1 Anlagen zur Außenwerbung sind nur an Gebäuden und nur unterhalb des Dachfirstes bzw. unterhalb der Gebäudeoberkante zulässig. Werbung mit blinkendem, bewegtem oder laufendem Licht sowie sich bewegende Konstruktionen sind unzulässig.
Ausnahmsweise können am Ort der Leistung auch frei stehende Hinweistafeln bis 6 m² Fläche und maximal 4 m Höhe zugelassen werden. Fahnen bzw. Fahnenmasten dürfen die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten und nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.

8.2 Grundstückseinfriedungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nur bis zu einer Höhe von 1,5 m als offen wirkende Zäune zulässig. Sie können bis 2,5 m als offen wirkende Zäune zugelassen werden, wenn sie mindestens 5 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt werden. Die Fläche zwischen der Einfriedung und der Straßenbegrenzungslinie ist auch in diesem Fall als Grünfläche im Sinne der Ziffer 3 zu gestalten.
Ausnahmsweise zulässig sind ferner Mauern bis 2,5 m Höhe, wenn sie von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 5 m zurückgesetzt und mit Kletter- oder Rankgewächsen begrünt werden und wenn die Fläche zwischen Mauer und Straßenbegrenzungslinie zu mindestens 30 % mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern aus der Artenliste bepflanzt wird.

Hinweise

1. Ortsrecht

Auf folgende Vorschriften wird besonders hingewiesen:

1.1 Stellplatzsatzung der Stadt Mühlhausen vom 06.12.1990; geändert am 25.06.1992

1.2 Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Stadt Mühlhausen vom 16.12.1993

1.3 Satzung der Stadt Mühlhausen über die Aufstellung, Anbringung, Veränderung und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten im Stadtgebiet vom 03.03.1994; geändert am 26.01.1995

2. Baugrund

2.1 Die geologischen Verhältnisse werden von der Thüringer Landesanstalt für Bodenforschung wie folgt beschrieben: Der Standort befindet sich in der Unstrutaue. Unter den quartären Lockergesteinen lagern die aus den primär gipsführenden Ton- und Schluffsteinen bestehenden Festgesteine der Schichtenfolge des mittleren Keupers, speziell des unteren Gipskeupers. Die quartären Lockergesteine mit einer Mächtigkeit von 5 und größer 10 m weisen meist wenig bis nicht tragfähige Einlagerungen organogener Substanzen (Mudde, Faulschlamm) sowie locker gelagerte Kalksande auf. Darunter sind gut tragfähige Kiese ausgebildet.

2.2 Eine Untersuchung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse ist erforderlich.

2.3 Baugrundbohrungen und größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Bodenforschung, 99423 Weimar, Carl-August-Allee 8-10, rechtzeitig anzuzeigen.

2.4 Für Einzelvorhaben mit Bodeneingriffen ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis entsprechend § 13 Abs. 1 Pkt. 3 ThDSchG erforderlich.

2.5 Das Gebiet des Bebauungsplanes ist nicht als munitionsgefährdeter Bereich bekannt. Sollten dennoch bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden werden, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizei zu benachrichtigen.

3. Flächen mit Bodenverunreinigungen

Werden bei Bauarbeiten oder bei Nutzungsänderungen Bodenverunreinigungen festgestellt oder erhält der Bauherr bzw. ein von ihm Beauftragter Kenntnis von Bodenverunreinigungen, sind diese vor Weiterführung der Bauarbeiten oder der sonstigen Maßnahmen unverzüglich dem Staatlichen Umweltamt, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3 (bei Änderung der Zuständigkeit der jeweils zuständigen Dienststelle) mitzuteilen und die Stellungnahme des Amtes abzuwarten.

In der "Orientierenden Bewertung der Altlastenverdachtsflächen im Bebauungsplanbereich 'Wendewehr'" der Firma K-UTEC Sondershausen werden die im Folgenden aufgeführten Flächen als Altlastenverdachtsflächen genannt:
- Standort 4: Flur 17, Flurstücke 32, 685/33, 686/33, 396/33, 397/33, 398/33
- Standort 6: Flur 17, Flurstücke 26, 27, 28, 29, 30, 31
- Standort 7: Flur 17, Flurstück 21/2
- Standort 9: Flur 17, Flurstücke 51/1, 641/51
- Standort 10: Flur 17, Flurstück 37/3
- Standort 13: Flur 17, Flurstück 18/6.

Aufgrund des Altlastenverdachtes sind auf diesen Flächen historische Erkundungen bzw. orientierende Untersuchungen notwendig.
Nach § 18 ThAbfAG unterliegen Altlastenverdachtsflächen der Überwachung durch die zuständige Abfallbehörde, in diesem Fall also durch das Staatliche Umweltamt Sondershausen. Dies bedeutet: Vor dem Beginn von Baumaßnahmen muss eine Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltamt hinsichtlich der Sanierung gegebenenfalls vorhandener Altlasten erfolgen.

4. Flächen an Bahnanlagen

Für bauliche Anlagen, welche in einem Abstand von weniger als 30 m zu Bahnanlagen bzw. zur Gleismitte von Bahnanschlussgleisen entstehen sollen, ist die aufsichtsbehördliche Zustimmung des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (gemäß Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen) einzuholen.

Artenliste für die Bepflanzung

Großkronige Laubbäume für Alleebaumpflanzungen und Parkplatzbegrünung:

Acer platanoides	*Spitzahorn*
Acer pseudoplatanus	*Bergahorn*
Aesculus hippocastanum	*Roßkastanie*
Corylus colurna	*Baumhasel*
Fraxinus excelsior	*Esche*
Quercus robur	*Eiche*
Sorbus intermedia	*Schwedische Mehlbeere*
Tilia cordata	*Winterlinde*

Sträucher und kleinkronige Laubbäume für flächenhafte Gehölzbepflanzung:

Acer campestris	*Feldahorn*
Carpinus betulus	*Hainbuche*
Cornus sanguinea	*Hartriegel*
Corylus avellana	*Hasel*
Crataegus monogyna	*Weißdorn*
Ligustrum vulgare	*Liguster*
Prunus spinosa	*Schlehe*
Rosa canina	*Wildrose*
Salix caprea	*Salweide*
Sorbus aucuparia	*Eberesche*

Rankpflanzen:

Hedera helix	*Efeu*
Parthenocissus quinquefolia	*Wilder Wein*
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	*Selbstklimmender wilder Wein*

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2903)

Baunutzungsverordnung; Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 – PlanZVO 90; Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Thüringer Bauordnung; Neubekanntmachung der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 23.06.1994 (GVBl. S. 553)

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Stadtrates vom 24.10.91 aufgestellt worden. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 28.11.91 in der Mitteldeutschen Allgemeinen und am 29.11.91 in der Thüringer Allgemeinen.

Mühlhausen, 06. April 1999

Döring
Oberbürgermeister

Siegel

Für die städtebauliche Planung

Mühlhausen, 08. April 1999

Torre
Leitre
Stadtoberbaurat

Der katastermäßige Bestand am 02.11.2000 wird als richtig bescheinigt.

Mühlhausen, 20. NOV. 2000

Lüdwig
Amtsleiter Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (2) BauGB mit den Nachbargemeinden abgestimmt, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hat in der Zeit vom 15.04.1999 bis 28.05.1999 und vom 24.02.00 bis 14.03.00 stattgefunden. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 5 am 07.04.1999 und im Amtsblatt Nr. 2 am 16.02.2000 bekanntgemacht.

Mühlhausen, 16. März 2000

Döring
Oberbürgermeister

Nach Abwägung der eingegangenen Anregungen hat der Stadtrat am 22.06.2000 diesen Bebauungsplan aufgrund des § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühlhausen, 26. Juni 2000

Döring
Oberbürgermeister

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.10.00, Az.: 210-4621.20-MIH-046-M1/GE, Wendewehr" 2b – mit Nebenbestimmungen – erteilt.
~~Nach Erteilung der Genehmigung wird die in Stadtrat am 22.06.2000 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2b hiermit ausgefertigt.~~

Mühlhausen, 09. November 2000

Döring
Oberbürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden ~~durch zustimmenden Beschluss des Stadtrates am~~ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.12.00, AZ 210-4621.20-MIH-046-MI/GE, Wendewehr" 2b bestätigt.
Nach Erteilung der Genehmigung und Beitritt zu den Nebenbestimmungen wird die im Stadtrat am 22.06.00 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2b hiermit ausgefertigt.

Mühlhausen, 04. Januar 2001

Döring
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1 vom 10.01.01 am 11.01.01 in Kraft getreten.

Mühlhausen, 12. Januar 2001

Döring
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 2 b "Wendewehr, Gasometerweg"

Die Erteilung der Genehmigung wurde im Amtsblatt Nr. 6 vom 14.05.2003 erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB mit der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt am 14.05. 2003 in Kraft getreten.

Mühlhausen, den 16. Mai 2003

Döring
Oberbürgermeister

Kartengrundlage: Luftbildauswertung von 1996
Die Flurstücksgrenzen wurden zu Übersichtszwecken grafisch eingepasst und tragen keinen amtlichen Charakter!

Mühlhausen sympathisch im Herzen Deutschlands

Stadt Mühlhausen/Thür.
Gemarkung Mühlhausen
Flur 16 und 17
Maßstab 1:1000
Datum: November 2000

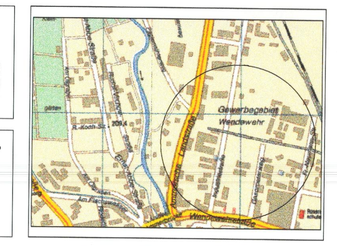

Bebauungsplan Nr. 2b
Wendewehr, Gasometerweg
Blatt Nr. 1 (2 Blätter)